

Hinter dem neuen Graben

137

138

FERIEHAUSER

REST

FP

SK

G

KS

DLRG

Rohrsumpf

CAMPING

BOOTS

Flur 6

vor dem Wildgehäge

Bohnsieks wiesen

P

FSK

154

Heisterkamp

Kleines Kriechsmoor

KLÄRTEICHE

WASSERVÖGELFREISTATTE

Neues Gehäge

Barnbruch



# ERHOLUNGSGEBIET

BEBAUUNGSPLAN M. 1:2500

GEMEINDE CALBERLAH

1.ÄNDERUNG

# TANKUM-SEE

NEU

LANDKREIS GIFHORN

# FESTSETZUNGEN

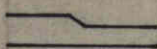
gemäß § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes vom 19. 1. 1965 (BGBl. IS. 21)

## Verkehrsflächen

gem. §(9)1, 3 u. 11 BBauG



Straßen - und Wegeflächen



Straßenbegrenzungslinie



Fußweg auf vorhandener Trasse

## Grünflächen und sonstige Freiflächen

gem. § 9 (1) 2 BBauG



Grünflächen



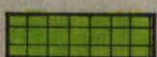
Grünflächen mit Waldbestand



Badeplatz



Wassersportplatz



Schutzgebiet für die Sumpfschneide

## Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft

gem. § 9 (1), 2 BBauG



Wasserfläche  
(Seefläche nachrichtlich übernommen)



Flächen für die Wasserwirtschaft mit Brücke  
(Mühlenriede nachrichtlich übernommen)

## Sonstige Festsetzungen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Blatt 1



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches Blatt 2



Grenze des Naturschutzgebietes



# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 1 Bindungen für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern.
  - a.) Auf den privaten und öffentlichen Grünflächen sind die Bäume und Sträucher zu erhalten. Die Bestände dürfen jedoch durch Plegehieb und Nachpflanzungen verjüngt werden. Dabei muß der Waldcharakter erhalten bleiben. Waldbestände, die durch die nördliche Umgehungsstraße angeschnitten werden, sind durch den Aufbau von Waldmänteln zu schützen. Wegeflächen die nicht mehr für diesen Zweck genutzt werden, sind mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. (Min. 4 Bäume pro. 100 qm.)
  - b.) Auf den Parkflächen müssen mindestens 6 v.H. der gesamten Stellflächen mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern bepflanzt werden.
  - c.) Auf dem Campingplatz sind Stellflächen für 4-10 Zelte oder Caravans zusammenzufassen und durch Pflanzungen von den benachbarten Einheiten abzugrenzen. Einfriedigungen jeglicher anderer Art sind innerhalb des Campingplatzes unzulässig.
  - d.) Auf der Fläche des Spiel und Freizeitbereiches ist der Waldcharakter zu erhalten. Der Waldbestand darf zugunsten des ausgewiesenen Zweckes reduziert werden.
  - e.) Für Neuanpflanzungen und Ergänzungspflanzen dürfen nur die nachstehenden Gehölzarten verwendet werden. Keine Gehölzart darf in den Pflanzungen einen Anteil von 50 v.H. übersteigen.

## Bäume:

Alnus glutinosa

Betula spec.

Pinus silvestris

Populus tremula

Prunus padus

Quercus robur

Alnus glutinosa

Quercus cerris

Carpinus betulus

Salix alba tristis

Aesculus hippocastanum "Baumannii"

Acer pseudoplatanus

Acer campestre

Larix leptolepis

Cotoneaster damneri Skogholm

Calluna vulgaris

Clematis montana Rubens

Berberis thunbergii

Corylus avellana

## Sträucher:

Juniperus communis

Lonicera periclymenium

Rhamnus frangula

Rosa spec.

Rubus idaeus

Sambucus nigra

Salix spec. (heimische Arten)

Sorbus aucuparia

Sorothamnus scorparius

Viburnum opulus

Cornus sanguinea

Lonicera xylosteum

Euonymus europæus

Prunus spinosa

Ligustrum vulgare

## Wasserpflanzen:

Scirpus lacustris

Phragmites communis

Rumex hydrolypatherum

Ranunculus lingua

Typha angustifolia

Typha latifolia

Nymphaea alba

2. "Zäune dürfen nicht errichtet werden mit Ausnahme auf den Grundstücken für Bootshäuser und dem Campingplatz, Tennisanlage u. Minigolfplatz."



# ERLÄUTERUNGEN

**REST**

Restauration

**K**

Kiosk

**S**

Sanitärgebäude

**DLRG**

Rettungsstation

**ESK**

Elbseitenkanal

-----

Gemeindegrenze



Wege in Grünfläche

**G**

Grillplatz

**P**

Parkplätze

**FP**

Freizeitpark

# VERFAHRENSMERKMALE

1. Ausgearbeitet  
im Auftrage und im Einvernehmen mit den Gemeinden.....

~~Isenbüttel~~ u. CALBERLAH

Hannover, ..... den ..... 25.07.1980. ....

**Niedersächsische Landgesellschaft**

mit beschränkter Haftung

**3 HANNOVER - Amst. 19**

*Dall*

(Ortsplaner)

2. Öffentlich ausgelegt gemäß §2a(6) BBauG /in de  
mit der Begrün  
13. 11. 80 bis zum 16. 12. 80  
auf Grund der Bekanntmachung vom 03. 11.  
(Gemeinded



*Handwritten signature*

3. Aufgestellt gem. § 2 (1) B BauG und als Satzung gem.  
§ 10 B BauG u. § 6 NGO. vom Rat der Gemeinde be-  
schlossen am .. 18. 12. 80 .. und die Begründung beschlossen.  
~~Tsenbüttele~~ Calberlah, den 21. 01. 81. ....  
(Bürgermeister) (Gemeindedirektor)

*Pfeiffer*



*[Handwritten signature]*



ssen.



4. Das Katasteramt (der öffentl. bestellte Vermessungsingenieure) bescheinigt die Richtigkeit der Planunterlage für den vorge-  
sehenen Zweck.

11. Aug. 1982

*M. Schumann*

6. Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 12  
BBauG am ..... im Amtsblatt .....  
..... bekanntgemacht  
worden.

Der Bebauungsplan ist damit am ..... rechtsver-  
bindlich geworden.

..... den .....

( Gemeindedirektor )



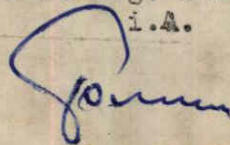
5. Der Landkreis ..... hat keine  
Bedenken.

....., den .....  
(Der Oberkreisdirektor)

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Bez.-Reg.  
Braunschweig (Az.:309.21102-51104.13-20 Änd.1)  
vom heutigen Tage mit Maßgaben und Auflagen gemäß  
§ 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG  
teilweise genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile  
sind auf Antrag der Gemeinden vom 11.5.81 gemäß  
§ 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.

Braunschweig, den 18.5.1981

Bez.-Reg. Braunschweig  
i.A.





Verfahrensvermerke

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i.d.F. vom 18.08.76 (BGB1. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06.07.1979 (BGB1. I S. 949) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 18.10.1977 (Nds. GVB1. S. 497), -zuletzt geändert durch das 8. Gesetz zur Änderung der NGO vom 18.02.1982 (Nds. GVB1. 1982 S. 53), hat der Rat der Gemeinde Calberlah den Bebauungsplan "Tankumsee - Neufassung, 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (3 Blatt) und den vorstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen:

Calberlah, den

*Hopp*  
-----  
Gemeindedirektor



*Stenckamp*  
-----  
1. stellvertr. Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde Calberlah hat in seiner Sitzung am 20.10.1977 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Tankumsee-Neufassung, 1. Änderung" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am \_\_\_\_\_ ortsüblich bekanntgemacht.

*Hopp*  
-----  
Gemeindedirektor



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 4.8.1975).

*Wolfsburg*  
Gifhorn, den 16.11.1979

Katasteramt Gifhorn

*[Signature]*  
-----  
Unterschrift



Der Entwurf des Bebauungsplanes "Tankumsee-Neufassung, 1. Änderung" wurde ausgearbeitet von

Hannover, den 25.07.1980

*Beck Dall* MLG  
-----  
Ortsplaner

Der Rat der Gemeinde Calberlah hat in seiner Sitzung am 02.10.1980 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 03.11.1980 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 13.11.1980 bis 16.12.1980 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausliegen

Calberlah, den 21.12.1980

*Hopp*  
-----  
Gemeindedirektor





Gemeindedirektor



Der Rat der Gemeinde Calberlah hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 18.12.1980 als Satzung (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

Calberlah, den 21.12.1980

*[Handwritten signature]*

Gemeindedirektor



Der Rat der Gemeinde Calberlah ist der Genehmigungsvorlage vom 18.05.81 (Az.: 309.21102-51104.13-20 Amd.1) aufgeführten Auflagen und Maßgaben in seiner Sitzung am 06.07.81 beigetreten.

Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen und Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Calberlah, den 6.10.81

*[Handwritten signature]*

Gemeindedirektor



Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist gemäß § 19 BBauG am 28.02.83 im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 01.03.83 rechtsverbindlich geworden.

Calberlah, den 28.03.83

*[Handwritten signature]*

Gemeindedirektor



Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Calberlah, den

Gemeindedirektor